

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 8 (1904-1905)

Artikel: Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz

Autor: Hoffmann-Krayer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz.

Von E. Hoffmann-Krayer in Basel.

(Schluss.)

Wir wenden uns nun dem weitaus interessantesten Charakteristikum der Knabenschaften zu: ihrer *sittenrichterlichen* Thätigkeit. Einige wichtige Funktionen der Knabenschaften als Sittengericht haben wir schon früher kennen gelernt (S. 85. 87. 90. 93. 94); aber noch manches Bedeutsame ist hervorzuheben. Um zuvörderst einen Blick auf die *Vergehen* zu werfen, die unter die Gerichtsbarkeit der Knabenschaften fallen, so müssen wir nochmals betonen, dass dieselben vor dem geschriebenen Gesetz nicht strafbar sind; ja es werden oft Dinge gerügt und bestraft, die im Grunde den Mitmenschen in keiner Weise berühren. Lehmann⁶⁶⁾ entnimmt z. B. einem älteren „Gesetzbuch“ folgende Strafbestimmungen: „Ein Mädchen, das ohne Schürze zum Brunnen geht und Wasser hohlt, bezahlt 2 Batzen. — Wer ungekämmt und ungewaschen nach 7 Uhr auf der Gasse, beym Brunnen oder im Felde erscheint, bezahlt 2 Batzen. — Ebenso wer mit ungeputzten Schuhen oder mit staubigten Kleidern in die Kirche kommt, wer mit einem schwarz gemachten Gesichte oder einer schmutzigen Schürze in der Kirche erscheint oder zu Markte geht, wer das Gesangbuch vergisst, ohne Noth aus der Predigt und Kinderlehre bleibt. — Wer in der Kirche lacht oder schläft, bezahlt 3 Batzen. — Wer an einem Sonntag arbeitet oder tanzt oder sich betrinkt, bezahlt 4 Batzen. — Wer flucht oder schwört oder fremden Mädchen und Knaben nachzieht oder Vater und Mutter grob und unhöflich begegnet, wer über Bibel und Prädikanten spottet, bezahlt 5 Batzen. — Wer einem Mädchen oder Knaben auf dem Schoos sitzt, in den Busen oder wohl gar noch weiter greift, bezahlt 3⁶⁷⁾ Batzen.“ Ganz ähnlich, wenn auch teilweise wohl ironisch, klingen die Vorschriften, die der Bündner Kalender von 1878 aus der ersten Hälfte des 19. Jahrh. anführt⁶⁸⁾: „Wenn das Mädchen ungekämmt zum Brunnen kommt, so hat der Vogtknabe⁶⁹⁾

⁶⁶⁾ Republik II, 273. — ⁶⁷⁾ Druckfehler für 8? oder 5? — ⁶⁸⁾ BÜNDNER KALENDER 1887 Bogen 5, Sp. 4. — ⁶⁹⁾ Der ihr zugeteilte und für ihr Gebahren verantwortliche Bursche.

7 Blutzger zu bezahlen. — Trägt das Mädchen im Eimer Wasser zum Brunnen, so ist dieses Vergehen [?] mit 5 Blutzger zu ahnden. — Hängt es beim Kirchgang einen Zopf herunter, so sind 3 Kreuzer zu bezahlen; beide Zöpfe dürfen herunterhängen. — Am Freitag hat das Mädchen in's Gebet zu gehen und beim Eintragen in die Kirche den rechten Fuss vorzusetzen, am Sonntag dagegen den linken, Alles bei einer Busse von 7 Blutzger. — In der Kirche darf das Mädchen nicht lachen oder nach der Seite blicken. — Das Schuhbändel am linken [!] Fuss darf nicht gelöst sein.“ Ja, die Bussen erstrecken sich sogar manchmal auf Geselligkeitsfehler, so z. B. wenn die Knabenschaft von Boudry, neben dem Verbot des Singens nach 10 Uhr, des Zanks, der Unmässigkeit, in zwei eigenen Paragraphen sagt: „Tous garçons qui voudront se trouver dans quelque bal, et qui ne voudront point danser ou du moins faire un tour de danse, seront châtiés pour un chard de vin et du meilleur. — Un garçon qui se trouvera à côté d'une fille et qui ne saura pas la divertir sera châtié pour un chard de vin qu'il payera dans le moment.“⁷⁰⁾ Auch die ungenannte Neuenburger Gemeinde hat etwas Ähnliches: „Que ceux qui auront conversation avec quelque fille devront le faire honnêtement.“⁷¹⁾ Die selbe Gemeinde schreibt vor: „on ne pourra pas aller à la veillée où il y a des jeunes filles [Lichtstubeten, Red.] avec un bonnet et un tablier de cuir sous peine de 4 batz.“⁷²⁾ Sonst wird gewöhnlich auch Händelsucht, übermässiges Trinken, Ungezogenheit und Unanständigkeit bestraft.⁷³⁾ Der Aussere Stand in Bern legte Bussen auf Überfall, Beschimpfung, Lüge, unnützes Geschwätz, Ausbleiben von der Versammlung⁷⁴⁾, die Tomilser Gesellschaft u. A. auch auf „fräche Buobenstuckh“ von Burschen über 16 Jahren.⁷⁵⁾ Diejenige von Andeer schloss Solche von den Vergnügungen aus, die sich gegen ihre Eltern unbotmässig gezeigt hatten.⁷⁶⁾

Aus der Bestrafung dieser kleineren Vergehen ist dann offenbar die Verhöhnung und öffentliche Brandmarkung der

⁷⁰⁾ MUSÉE Neuchâtelois XIX, 55. — ⁷¹⁾ Ebenda XXVII, 209. Vielleicht aber bedeutet hier „conversation“ den Umgang zweier Liebender und nicht die gesellschaftliche Unterhaltung. — ⁷²⁾ Ebenda. — ⁷³⁾ Ausser den genannten Quellen s. noch CONTEUR VAUDOIS 6. Okt. 1900 S. 1 Sp. 2 u. HESS. BLÄTTER F. VOLKSKUNDE I, 216; nach brieflicher Mitteilung von Herrn Dr. Rob. Durrer auch in Stans. — ⁷⁴⁾ Letzteres übrigens fast überall, wo eigentliche Strafbestimmungen überliefert sind; vgl. auch MUSÉE Neuchâtelois XIX, 55; XXVII, 209). — ⁷⁵⁾ s. ARCHIV I, 146. — ⁷⁶⁾ ANNALES XII, 6; vgl. hier S. 161.

Lächerlichkeiten, Thorheiten und menschlichen Schwächen hervorgewachsen, von der wir unten sprechen werden.

Im Allgemeinen aber sind es immer wieder zwei ethische Momente, die bei der richterlichen Thätigkeit der Knabenschaften in den Vordergrund treten: die Religiosität und die geschlechtliche Sittlichkeit.⁷⁷⁾ Gottlosigkeit, Fluchen, Schwören, Missachten der göttlichen Gebote, der Feiertage, Sonntage, des Fastens finden sich in allen ältern Knabenschaftsprotokollen und -Statuten als strafwürdig erwähnt.⁷⁸⁾ Und noch mehr die Unsittlichkeit. „Jeder 'Chnab' hat sich sittlich und brav aufzuführen“⁷⁹⁾, das ist die Grundregel, die ehedem gegolten hat und jetzt noch gilt, wo die Knabenschaft wirklich etwas auf sich hält. Ausschreitungen und Entartungen sind ja allerdings auch keine Seltenheit; aber doch sagt es Wikard in seinen Versen vom „Kolben-Panner“⁸⁰⁾ deutlich, der Zweck des „Grossen Rats“ sei:

Was wider den Glauben g'redt wirdt
Oder gethan, und was ihn ihrrt,
Zuo schaffen ab, voraus hierbey
Alle Unzucht, Ehebruch, Hurerey.

In Rapperswil stehen Weinabgaben auf unsittlichem Lebenswandel, in Soglio ist es die Knabenschaft, die in der Reformationszeit die Massregelung eines unkeuschen Priesters an die Hand nimmt⁸¹⁾, und auch im Toggenburg sorgt sie durch energische Massregeln für Ausmerzung des wüsten Treibens in veruftenen Häusern⁸²⁾.

Infolgedessen wird auch, wie bereits angedeutet, der Kiltgang auf's strengste überwacht, und es wird einem Burschen kaum möglich sein, zu einem Mädchen in geschlechtliche Beziehungen zu treten, ohne dass binnen kurzer Zeit die ganze Jungmannschaft davon wüsste.⁸³⁾ Anderseits haben wir aus dem

⁷⁷⁾ Es sind also im Wesentlichen die selben Vergehen, die auch unter die Gerichtsbarkeit gewisser staatlicher Sittengesichte, wie „Eh-Gaumer“, „Bann“, „Chorgerichte“ fallen; in älterer Zeit etwa der „Märkergedinge“ und „Dorfgemeindegerichte“. — ⁷⁸⁾ Vgl. noch Kl. ZUGER KAL. 1868, 15; MUSÉE Neuchâtelos XXVII, 209. — ⁷⁹⁾ BÜHLER, Davos IV, 38^a. — ⁸⁰⁾ Abgedruckt im Kl. ZUGER KAL. 1868, 7. — ⁸¹⁾ LEONHARDI S. 19. — ⁸²⁾ ZÜRICHES POST, 21. Mai 1899, Beilage (nach J. FRANZ, Zwinglis Geburtsort. 1819). — Weiteres s. bei BÜHLER, Davos IV, 128 Anm. und in der belgischen Zeitschrift VOLKSKUNDE XII, 8. 10. 11. 15; XIII, 66. — ⁸³⁾ Die genaue Überwachung des Kiltgangs erwähnen ausser den oben zitierten Quellen: ARCHIV IV, 297. 300; VII, 147. 287; LEHMANN, Republik 272; BAUMBERGER, 144.

Waadtland ein Beispiel, dass auch das gewaltsame Verhindern des ehrenwerten Kiltgangs bestraft werden konnte.⁸⁴⁾

Im Weiteren sind es allerhand kleinere Vergehen in Bezug auf das Liebes- und Eheleben, die unter die Volksjustiz fallen. Zwar ist uns in der Schweiz bis jetzt noch kein Fall begegnet, wo das treulose Verlassen eines Liebenden durch einen besondern Akt der Volksjustiz gebrandmarkt worden wäre.⁸⁵⁾ Auch umgekehrt: die Verspottung des Verlassenen, wie sie anderwärts nicht selten vorkommt⁸⁶⁾), können wir hier nicht nachweisen; dagegen berichtet uns Volmar aus Estavayer, dass dort den unterdrückten Ehemännern als Schandenbezeugung ein Tännchen an die Hausglocke gehängt werde⁸⁷⁾), und auch die von Baumberger⁸⁸⁾ so anschaulich geschilderte „Blindenstäubete“ oder der „Wiberschlegel“ in Oberriet (st. gall. Rheinalt) scheint uns auf eine Verhöhnung des unterjochten Teils auszugehen. Wir lassen die Stelle wörtlich folgen: „Falls ein Mann seine Frau schlägt oder umgekehrt eine handfeste Oberrieterin sich etwa an ihrem teuren Ehegemahl vergreift, wird dem schuldigen Teil der Blinde gestäubt, sofern die Sache überhaupt ruchbar wurde. Unter Trompeten-Signalen versammelt sich die ledige Mannschaft in einer Nacht, mit Peitschen, Gewehren, Pistolen, Pfannendeckeln u. s. w. bewehrt, an einem vorher abgemachten Platze, dreissig bis vierzig Burschen. Es wird dreimal geschossen und dreimal mit den Peitschen geknallt. Hierauf fängt einer, der die Geprügelte oder den Geprügelten darstellt, fürchterlich zu heulen und zu winseln an; nach zwei bis drei Minuten fällt der ganze Chor mit ein und erhebt ungefähr ebenso lang einen wahrhaft ohrenbetäubenden Lärm. Ein mächtiger Peitschenknall; es wird plötzlich mäuschenstill, und ein Sprecher ruft in die dunkle Nacht hinaus:

Wer Blindäfleisch will kaufä,
Der muess zum N. N. laufä,
's Pfund um en Furz,
Wer z'spot chund, chund z'churz.

Ist der Spruch gesprochen, beginnt der schon vorhin erwähnte Spektakel mit Geheul und Lärm der Instrumente auf's neue.

⁸⁴⁾ CONTEUR vaudois a. a. O. — ⁸⁵⁾ Vgl. das Streuen eines Spreulagers für den treulosen Liebhaber in bayerisch Schwaben, HÜBLER S. 176; weiteres s. in VOLSKUNDE XII, 9; XIII, 67. — ⁸⁶⁾ VOLSKUNDE XII, 12. 13. 14; XIII, 67 fg. — ⁸⁷⁾ ARCHIV VI, 19. — Über die schimpfliche Prozession der Pantoffelhelden s. REVUE des Traditions pop. XVII, 469; XVIII, 244, und namentlich J. R. DIETERICH in den „Hessischen Blättern f. Volkskunde“ I, 98. 99. 101. 103. — ⁸⁸⁾ St. Galler Land S. 140.

Und nachdem die hier geschilderte Gesamtszene noch einmal repetiert worden ist, hat die Blindenstäubete ihr Ende erreicht.“

Aber der Ehestreit wird überhaupt mittelst Katzenmusiken gegeisselt. In Ulrichen (Kt. Wallis) nennt man dies „hörnlen“⁸⁹⁾, im Graubündner Oberland „far cavals“, im Engadin „mantineda“; ja die Statuten von Andeer haben diese Strafe in einem eigenen Paragraphen niedergelegt.⁹⁰⁾ Speziell werden getrennt gewesene und wieder vereinigte Eheleute mit einer Katzenmusik bedacht. Man nennt dies meist „z'sämmeschälle“, etwa auch „y-schälle“ (einschellen, Uznach u. Umgeb.). Schon die Tomilser Statuten⁹¹⁾ enthalten darüber eine Bestimmung. Die Sitte kommt aber auch in den Kantonen Glarus⁹²⁾, St. Gallen⁹³⁾ und Schwyz⁹⁴⁾ vor. Im Toggenburg ist der Hergang folgender: An einem bestimmt verabredeten Abend versammelt sich eine Schar junger Bursche vor dem Hause der betreffenden Eheleute. Jeder ist mit Kuhschellen behangen. Diese lassen sie auf ein gegebenes Zeichen ertönen, „so laut es immer angeht“. Oft kommt es vor, dass sich die Neuvereinten der Schmach dadurch entziehen wollen, dass sie sich in einer andern Wohnung oder im Walde verbergen. In diesem Falle ruhen die Radaumacher nicht, bis die Flüchtigen aufgestöbert und in ihr Haus zurückgebracht sind. „Jetzt erteilt der Anführer das Zeichen zum Anfangen; ein fürchterlicher Lärm, davon die Berge wiederhallen, erschallt, bis wieder das Zeichen zum Stillschweigen erfolgt. Die Glocken schweigen.“ „Ein Redner, angethan mit einem weissen Gewand und mit vielen Rollen [Schellen] umwunden, tritt hervor, während die Schar einen Halbkreis um ihn bildet, und wendet sich an die am Fenster stehenden Eheleute, um ihnen zu ihrer Wiedervereinigung Glück und gesegneten Fortgang zu wünschen. Er schärft ihnen ihre häuslichen Pflichten ein, ermahnt sie zur Eintracht, malt ihnen, so gut er kann, einsteils das Glück, andernteils das Unglück vor, in das sie sich ohne Liebe und Frieden stürzen würden, und befiehlt ihnen, zum Beweis der Versöhnung im Angesicht Aller sich die Hände zu reichen. Kaum hat er seinen Vortrag geendet, so tritt ein Pseudo-Messmer in

⁸⁹⁾ AM-HERD S. 236. — ⁹⁰⁾ ANNALAS XII, 6. — Vgl. ausserdem noch LEHMANN, Republik 272; BIRLINGER Volkstümliches II, 40 Anm.; VOLKSKUNDE XII, 12. — ⁹¹⁾ ARCHIV I, 146. — ⁹²⁾ ARCHIV IV, 308. — ⁹³⁾ Obertoggenburg: ZÜRCHER POST 21. Mai 1899 (nach J. FRANZ, Zwinglis Geburtsort); Umgegend von Uznach: BAUMBERGER, S. 114. — ⁹⁴⁾ March: ARCHIV I, 280.

der Figur eines Possenreissers hervor, um Alles, was der Ehrenredner soeben vorgetragen, bestens zu bestätigen. Der feierliche Aktus ist beendigt, und Jeder begibt sich friedlich heim.“

Nahe verwandt mit dem Vorigen ist das Ausschellen bei Witwenhochzeiten, ein Brauch, der im Auslande mehrfach⁹⁵⁾, in der Schweiz jedoch nur für Gessenay⁹⁶⁾ bezeugt ist. Raoul-Rochette sagt hierüber: «Si c'est une veuve qui se remarie il est permis de lui donner un *schariwari*, c'est-à-dire que les jeunes gens réunis sous la conduite de l'un d'entre eux, qu'ils appellent leur roi, et qu'ils portent à raison de cela sur leurs épaules, parcourent toute la nuit le village avec de grands cris, et représentent au naturel les diverses scènes de l'émigration sur la montagne et de la vie qu'ils y mènent . . .»⁹⁷⁾

Überaus typisch ist ferner die öffentliche Brandmarkung bzw. sinnbildliche Bestrafung der Ehelosigkeit. Das uralte Volksspiel des „Giritzenmoosgerichtes“ mit seinen verschiedenen lokalen Spielarten ist den Lesern dieser Zeitschrift bereits zur Genüge bekannt.⁹⁸⁾ Überall läuft es auf ein Verhöhnen oder Bestrafen der alten Jungfern in effigie hinaus. Hieher mag man auch rechnen das Anmalen eines „Pfingstmännli“ an Häuser, in denen Mädchen ohne Schatz wohnen, wie es in Rüthi (Kt. St. Gallen) gepflegt wird⁹⁹⁾, während uns der Brauch von Oberriet, nach welchem gerade umgekehrt Mädchen mit Schatz ein Pfingstmännli angemalt bekommen, auf einer Verkennung des ursprünglichen Zwecks zu beruhen scheint. Bei dieser Gelegenheit sei überdies an die Fragen erinnert, die der Narr in Klingnau bezüglich den alten Jungfern an die umstehende Jugend richtet (s. o. S. 89).

Aus dem Angeführten mag man den Grundcharakter der durch die Knabenschaften geahndeten Vergehen ersehen können: es sind, vielleicht mit Ausnahme der Wiederversöhnung und der Witwenheirat, alles Dinge, die das religiös-sittliche Empfinden des Volkes verletzen. Selbst die Ehelosigkeit nicht ausgenommen! denn sie gilt im Volke geradezu als ein Vergehen gegen die

⁹⁵⁾ Romagna: ARCHIVIO per le studio delle tradizioni popolari XVII, 411; Nîmes: DUCANGE (Henschel-Favre) II, 173^e; Lusérn: ZEITSCHR. d. Ver. f. Volkskunde XI, 451. — ⁹⁶⁾ ARCHIVIO etc. XV, 69 (nach RAOUL-ROCHETTE, Lettres sur la Suisse 1824). — ⁹⁷⁾ Das Durchstreifen des Dorfes in Form einer Alp-auffahrt scheint mir zweifelhaft. Gemeint ist damit wohl das lärmende Umziehen überhaupt unter fortwährendem Läuten der Kuhschellen. — ⁹⁸⁾ ARCHIV I, 139 ff.; II, 55 ff.; VI, 116; VII, 295 ff. — ⁹⁹⁾ BAUMBERGER S. 132.

Menschheit, als eine Missachtung des Gottesgebotes: „Wachset und mehret euch.“

Nun kommt es freilich auch öfter vor, dass die Volksjustiz (namentlich das Ausschellen) sich nicht gegen ein Vergehen richtet, sondern lediglich als Racheakt ausgeübt wird, so z. B. bei Verweigerung der üblichen Abgaben oder bei ungenügender Spende¹⁰⁰), ferner bei Verrat der Vereinsverhandlungen¹⁰¹), und endlich haben überhaupt missliebige Personen nicht selten von der Rachsucht der Jungburschen zu leiden¹⁰²).

Wie aber ist das Gericht beschaffen, durch das die Strafen ausgesprochen werden? Wir haben hier eine ganze Stufenleiter von Gerichtsformen: von der solennen Gerichtsverhandlung, durch die Gerichtsparodie, bis herab zum einfachen Verlesen eines Sündenregisters oder zum Absingen einer „Schnitzelbank“. So weisen noch in neuerer Zeit die bündnerischen Knabenschaften die Form des eigentlichen Prozesses unter dem Vorsitz des „Landvogts“ auf. Der „Bündner Kalender f. 1878 erzählt uns z. B. aus der ersten Hälfte des 19. Jh. folgende Geschichte: Ein gewisser Flury hatte vor seinem Hauseingang einen Pfosten, der Rest eines ehemaligen Gartenzauns. Dieser Pfosten war für Toni, den Liebhaber von Flurys Schwester, bei seinem nächtlichen Kiltgang ein gefährliches Hindernis (weshalb?) und er klagte auf Entfernung desselben. Das Gericht tagte über der Sache. Lange wurde hin und her geredet; da rief in der Hitze des Kampfes Flurys Anwalt plötzlich aus: „Der Toni hat gar kein Recht, bei Nacht das Haus des Flury zu betreten.“ Damit hatte er aber die Sache zu Ungunsten seines Klienten entschieden; denn dass ein junger Mann kein Recht zum Kiltgang habe, war eine Behauptung, die die heiligsten Rechte der Knabenschaft überhaupt antastete und die auch an dem, der sie ausgesprochen, geahndet werden musste. Das Urteil lautete auf Entfernung des Pfostens und schloss folgendermassen: „In Erwägung, dass der Beistand des Flury ein unveräußerliches Recht der wohlöblichen Knabenschaft, welches von unsfern Ur-Ur-Urgrossvätern

¹⁰⁰) Tomils: ARCHIV I, 146; Waadt: AU FOYER ROMAND 1899, 148. 153; CONTEUR a. a. O.; Neuenburg: MUSÉE Neuchâtelois XXVII, 214; Belgien: WALLONIA IX, 223 fg.; XI, 239. — ¹⁰¹) Waadt: CONTEUR a. a. O.; Boudry: MUSÉE Neuchâtelois XIX, 55. — ¹⁰²) Vgl. z. B. Berner ALBUM S. 74. — Die einreissende Ungerechtigkeit bei der Volksjustiz war überhaupt mit ein Grund für die obrigkeitlichen Verbote.

ererbt und bis auf den heutigen Tag ist gehandhabt und geübt worden, als der einzige richtige Weg, zu einem Eheweib zu kommen, — gröslich angetastet hat, so ist besagter Anwalt des Flury vom Weibel und vom jüngsten Knab rücklings zur Thüre hinauszuführen und darf überdies an dem „Bussenmahl“, so da folgen wird, keinen Teil nehmen.“ Interessant ist in diesem Fall weniger die *causa* selbst, als die Verurteilung des vorlauten Advokaten. Ob in der Schweiz ein Eigengericht der Knabenschaften mit Selbstanklage bestanden hat, wie z. B. in Siebenbürgen¹⁰³⁾, vermag ich nicht zu sagen; dagegen sind eigentliche Rügegerichte freilich bezeugt, so, ausser Graubünden¹⁰⁴⁾ und Zug¹⁰⁵⁾ (s. S. 87. 92), im aargauischen Freiamt¹⁰⁶⁾.

Bei dem inoffiziellen Charakter des Knabengerichts lag jedoch der Übergang in die Parodie nahe. So haben z. B. die heutigen „Dertgiras nauschas“ (böse Gerichte) der romanischen Bündner einen unverkennbar parodistischen Anhauch. Wohl erinnern der Ort — es ist der Dorfplatz — und die Formen an ein regelrechtes Gericht. Aber wenn auf die Anklage gegen die strafwürdigen Mädchen und die Verteidigung durch deren Vögte die Durchhechelung „komischer Vorfälle und lächerlicher Personen“ (ebenfalls in Form von Anklage und Verteidigung) folgt, wenn die Bussen in Spenden von Wein und allerlei „alberinem Kleinkram“ bestehen, wenn Harlekine und Wildleute die Pausen mit ihren Scherzen ausfüllen, so wird man wohl berechtigt sein, von einer Gerichtsparodie zu sprechen.¹⁰⁷⁾ Aber nicht nur das Gericht, sondern auch die Landsgemeinde wird parodiert; wie ja überhaupt beide kaum zu trennen sind, da die altgermanische Landsgemeinde zugleich Gerichtsverhandlung war.¹⁰⁸⁾ Wir denken zunächst an die Ratsversammlung des „Äussern Standes“ in Bern und den „Hirsmontagsrat“ in Stans. Aber noch Merkwürdigeres bietet sich uns dar: das „Narrenparlament“ in

¹⁰³⁾ HESSISCHE BLÄTTER I, 216. — ¹⁰⁴⁾ Vgl. noch LEHMANN, Republik S. 272; DER WANDERER V, 188. — ¹⁰⁵⁾ KL. ZUGER KAL. 1868, S. 8. 14. — ¹⁰⁶⁾ SCHW. ID. IV, 304 (Knaben-Gmeind). — Ähnlich in Mittenwald (Tirol) HESSISCHE BLL. I, 218. — ¹⁰⁷⁾ ARCHIV II, 147. — Eine ganz ähnliche Gerichtsparodie in Grossselfingen schildert BIRLINGER, Volkstümliches II, 38 A. Auch das Ausfragen der Jugend durch den Narren in Klingnau (s. o. S. 89) zeigt Anklänge an die Gerichtsform. — ¹⁰⁸⁾ Dass diese parodierte Landsgemeinde ungefähr in die gleiche Zeit fiel, wie das alte Märzfeld (s. BRUNNER, Rechtsgesch. II, 127; SCHRÖDER, Rechtsgesch. 3 S. 148), darf uns wohl kaum zu dem Schluss eines direkten Zusammenhangs verleiten.

Weinfelden (Kt. Thurgau) und die „*Narrengemeinde*“ im Kanton Appenzell. Ersteres, im J. 1786 eingegangen, bestand ursprünglich in einem Huldigungsaufzug der wehrpflichtigen Jungmannschaft zu dem zürcherischen Obervogt. Damit muss aber schon früh ein volkstümliches Gericht verbunden worden sein, indem sich die Jünglinge auch als „*Parlament*“ konstituierten und einen König wählten, unter dessen Leitung die Vorgänge sich abspielten. Das Sittengericht äusserte sich in einem öffentlichen Vorlesen aller Thorheiten und Lächerlichkeiten, die im Laufe des Jahres vorgefallen waren¹⁰⁹⁾. Wir haben also hier bereits die Form des Sündenregisters vor uns, wie wir es auch anderwärts noch werden kennen lernen.

Die „*Narrengemeinde*“ (oder der „*Narrenrat*“) im Kanton Appenzell ist ebenfalls verschwunden. Nach einem Bericht aus dem J. 1835 „fand sie am Tage nach einer Landsgemeinde auf freiem Felde statt und war eine Nachahmung des Landrates. Privatleute übernahmen scherweise Titulaturen und Funktionen von Beamten, berieten Landesangelegenheiten, beurteilten Prozesse auf möglichst komische Weise und thaten auch in manchen wirklichen Streitfällen witzige Urteilssprüche, welche für gültig anerkannt wurden.“¹¹⁰⁾

Die Bräuche, bei welchen die Form eines eigentlichen Gerichts oder eines Gerichtskörpers gewahrt wird, sind jedoch verhältnismässig selten gegenüber denen, wo die Volksjustiz sich in Gestalt von Persiflage oder öffentlichem Vorhalten der Vergehen äussert. Es ist daher auch schwer, hier eine strenge Scheidung zu machen zwischen Gericht und Strafe; denn die Ausübung des Gerichtes selbst ist in vielen Fällen schon die Strafe. Eine Übergangsform haben wir bei dem Weinfelder „*Parlament*“ kennen gelernt. Hier ist es ein Gerichtskörper, der aber keine Gerichtsverhandlung pflegt, sondern sich mit der öffentlichen Brandmarkung begnügt. Das Umgekehrte ist der Fall bei dem ehemaligen „*Hornergericht*“ im Simmenthal (Kt. Bern), wo die dämonische Rotte der Nachbuben sich vor das Haus ihres Opfers begibt, um dort eine Art Scheingericht mit Frage und Antwort abzuhalten. Wir lassen hier (in etwas verkürzter Form) die Schilderung eines konkreten Falles folgen:¹¹¹⁾

¹⁰⁹⁾ ARCHIV I, 267. — Ähnlich das Narrengericht von Stockach; s. ALEMANNIA XX, 211; BIRLINGER, Aus Schwaben II, 47 fg. — ¹¹⁰⁾ RÜSCH S. 110. — ¹¹¹⁾ ALBUM (Bern) S. 73 ff.

[Das junge Paar ist eben von der Hochzeit mit einigen Freunden in sein Heim zurückgekehrt. Draussen ist es Nacht.] „Horch! — da ertönt auf einmal der schauerliche Ruf eines Hornes, ein — zwei — drei Mal in kurz abgebrochenen Tönen. Alle fahren erschrocken zusammen und eilen an's Fenster. Ringsum an der Vorderseite des Hauses gegen den Garten zu bildete sich eine Kette maskierter Gestalten und schloss sich zu einem Halbkreise zusammen. Eine lange, hagere Gestalt mit einem roten Federschweif auf dem Nebelpalter trat in die Mitte und eröffnete mit kreischender Stimme die nächtliche Gerichtssitzung. Hierauf traten aus der Mitte des Kreises zwei in lumpige Kleider gehüllte Gestalten hervor, das Brautpaar vorstellend. Ihnen gegenüber, ebenfalls im Innern des Kreises, hatte ein höckeriger, breitschultriger Ankläger Posto gefasst und begann nach Art der damaligen Volkssitte seine Funktionen. Allemal, wenn der Ankläger irgend eine bis ins Profanste ausgemalte Handlung dem Brautpaare vorhielt, so wendete sich der Gerichtsvorsteher an die „Beklagten“ zur Bestätigung, und diese antworteten laut und vernehmlich mit „Ja“. Hierauf liess der Anführer der Rotte, der auf einem dürren Klepper neben dem Ankläger sass, durch die sämtlichen Mitglieder seines Korps die angehörte Aussage bestätigen. Hörner, Glocken, Trinkeln, Pfeifen, sog. Radelen, Schellen, Eisenbleche, Trommeln und die zehn bis zwölf Fuss langen Geisseln der Patrouillen brachten dann einen minutenlangen entsetzlichen Lärm hervor, und über diesem Eumenidenchor leuchteten mit blutrottem Lichte die Pechfakeln und warfen über das Ganze eine eigentümliche, grauenhafte Beleuchtung. Nachdem nun sämtliche Klagepunkte erörtert, wurden die Brautleute einstimmig zum Tode verurteilt. Ein bereit gehaltener Galgen wurde aufgeschlagen, an welchem zwei eigens dazu verfertigte Masken aufgeknüpft und hernach an einen Pfahl gebunden und verbrannt wurden. Während dieser Handlung spielte die Musik ohne Unterbrechung in voller Stärke, dass Berg und Tal wiederhallten. Nachdem das Feuer ausgelöscht war, setzte sich der Zug in Bewegung zum Abmarsch; noch aus weiter Ferne hörte man die markenschütternden Töne dieser Volksjustiz. Das ist das Hornergericht, das in früheren Zeiten über schlechte Brautleute und liederliche Ehegatten seine schonungslose Geissel schwang.“

Wer würde sich hier nicht an' das bayerische „Haberfeldtreiben“ erinnern, gegen dessen Exzesse schliesslich die Landesregierung einschreiten musste?

Eine etwas harmlosere Form war das „Hirsjagen“ im Luzern. Wiggerthal, wo die Persiflage in Form eines Fastnachtsspieles ausgeübt wurde¹¹²⁾), eine Sitte, die heute noch im Tamina-tal¹¹³⁾ im Schwange ist¹¹⁴⁾). Von hier bis zu den satirischen Predigten¹¹⁵⁾ und den Schnitzelbanken¹¹⁶⁾ ist nur ein kleiner Schritt.

Eine Variante zu dem Vorigen ist das einfache Ablesen des Sündenregisters, sei es nun im Beisein der Knaben, wie beim „Bröögen“ oder „Zuschellen“ in der schwyzischen March¹¹⁷⁾), dem „Zusammenschellen“ entzweiter Eheleute im obern Toggenburg und den Giritzenmoosgerichten, sei es durch einen einzelnen Abgesandten, wie beim „Hirsmontagsbrief“ im Entlebuch¹¹⁸⁾.

Das nämliche Prinzip liegt den „Maisbriefen“ (Maibriefen) im St. Galler Oberland zu Grunde¹¹⁹⁾). Nur richtet sich hier das gereimte Sündenregister nicht gegen eine ganze Gemeinde, sondern gegen ein einzelnes Mädchen, und der Brief wird nicht abgelesen, sondern einem in der Nähe des Hauses aufgehängten Strohmann in die Hand gesteckt.

Damit aber sind wir, wie schon bei einigen vorausgegangenen Schilderungen von Gerichtsformen, bereits in das Kapitel der Strafen eingetreten. Was uns bei diesen besonders interessiert, sind nicht die Geldbussen oder sonstigen kleinen Strafverfügungen¹²⁰⁾ gegen unbotmässige Mitglieder der Knabenschaften, sondern die typischen, auf uralten Rechts- oder Kultsymbolen beruhenden Strafen.

Da ist zunächst der Wasserguss oder die Brunnentauche,

¹¹²⁾ SCHW. ID. III, 17. — ¹¹³⁾ ARCHIV VII, 153. — ¹¹⁴⁾ Daher wohl auch die vielen Gerichtsszenen in den Fastnachtsspielen des 15. und 16. Jahrh.

¹¹⁵⁾ BAUMBERGER S. 131. — ¹¹⁶⁾ Schnitzelbank ist das Absingen satirischer Verse an Hand einer Bildertafel im Stile der „Morithaten“. Von der Mitte des 19. Jh. bis heute an der Basler Fastnacht üblich. — ¹¹⁷⁾ ARCHIV I, 280. — Etwas Ähnliches s. WALLONIA IX, 224 ff. — ¹¹⁸⁾ Eine ausführliche Schilderung im ARCHIV I, 277. — ¹¹⁹⁾ BAUMBERGER S. 138. 140. — ¹²⁰⁾ Geldbussen:

z. B. in Tomils: ARCHIV I, 146; Bern: HIDBER a. a. O.; Graubünden: LEHMANN S. 273; Boudry: MUSÉE neuch. XIX, 55. — Weinspenden: Tomils: ARCHIV I, 146; Rapperswil: RICKENMANN a. a. O.; Freiamt: SCHW. ID. IV, 304. — Vgl. auch die Weinmulten der Collegia in Rom, PAULY-WISSOWA IV, 439. — Pfändung (bei Abgabenverweigerung) in Tomils: ARCHIV I, 146. — Zwang zu kirchlichen Verrichtungen in Zug: KL. ZUGER KAL. 1868, 15, zu Lieferung von Wachs in Mittenwald: HESSISCHE BLÄTTER I, 218. — Ausschluss von Vergnügungen (bei Ungehorsam gegen die Eltern) in Andeer: ANNALS XII, 6. — Gefängnis in Zug: ZUGER KAL. 1868, 8. 15.

die wir in Graubünden (S. 85. 87)¹²¹⁾ und Zug (S. 93) schon kennen gelernt haben. Sie ist aber auch bei den Knabenschaften der Kantone Appenzell¹²²⁾, St. Gallen¹²³⁾ und Aargau bestimmt nachgewiesen und gehört im Übrigen sozusagen zum eisernen Bestand der alten Frühlingsbräuche von ganz Europa¹²⁴⁾. Diese weite Verbreitung deutet auf ein hohes Alter. Und in der That finden wir schon bei den alten Völkern des Orients und des Occidents das Untertauchen im Wasser, später das Begießen mit Wasser als Symbol der Reinigung vor. Ich brauche blos an die Taufe zu erinnern, die ja ursprünglich in einem Untertauchen bestand, und nichts anderes bedeutete, als das Abspülen der alten Unreinheit; ferner an das Baden oder Besprengen der Opfernden bei den Römern und an das Weihwasser der katholischen Kirche¹²⁵⁾.

Wir haben also ursprünglich in dem Wasserguss vermutlich keine Strafe, sondern eine Reinigung des Sünder von seiner Untugend zu sehen¹²⁶⁾.

Nicht anders fasse ich die Katzenmusiken („schellen“, „moregiigen“, „kesslen“, „kübelen“) auf, die sich womöglich einer noch weiteren Verbreitung erfreuen, als die Wassertauche. Heutzutage freilich wird dieser Höllenlärm in den meisten Fällen als Schandenbezeugung angesehen, der sich unmoralische oder auch missliebige Personen unterziehen müssen. Das gilt aber nicht für alle Gegenden. Im Bündner Oberland z. B. betrachtet das junge Hochzeitspaar die ihm von der Knabenschaft dargebrachte Katzenmusik als eine Ehre, die es mit einer reichlichen Weinspende lohnt¹²⁷⁾; und so kann ich mir auch das typische „Zusammenschellen“ der nach Zank wiedervereinigten Eheleute und die Katzenmusiken bei Witwenheiraten nicht recht als Schanden-

¹²¹⁾ s. überdies noch BÜHLER, Davos IV, 38, 128; LEHMANN, Republik S. 272 (dreimaliges Tauchen); SPRECHER, Geschichte II, 337. — ¹²²⁾ SCHW. ID. III, 711: „So etwa ledige Töchteren nachts auf der Gass ohne Liecht und ohne Geschäft umschwanken, so mögen sie von Knaben ohne Entgeltluss in den Brunnen geworfen werden (1656). — ¹²³⁾ ARCHIV VII, 147; BAUMBERGER S. 144. — ¹²⁴⁾ Vgl. überdies BIRLINGER, Volkstümliches II, 40; Ders., Aus Schwaben II, 47. 48; HESSISCHE BLÄTTER I, 218. — Eine Ausartung ins Rohe ist wohl der Jaucheguss, s. BAUMBERGER S. 140. — ¹²⁵⁾ Vgl. GRIMM, Myth. ⁴I, 489; HESSISCHE BLÄTTER I, 218; PFANNENSMID, Das Weihwasser S. 32 fg.; L. TOBLER, Kleine Schriften 1897, S. 97, sieht in der Brunnentauche eine Spur des ehemaligen Menschenopfers. — ¹²⁶⁾ Der Wasserguss in manchen Frühlingsbräuchen mag daneben auch mit MANNHARDT, Baumkultus 1875 (Register, unter „Wassertauche“) als Regenzauber angesehen werden. — ¹²⁷⁾ ARCHIV II, 140.

bezeugung erklären. Die letztgenannte Sitte wird von DE COCK¹²⁸⁾ auf Grund der dämonenvertreibenden Lärmumzüge im Advent und im Frühjahr dahin gedeutet, dass durch die Lärmamusik der rächende Geist des ersten Gatten verscheucht werden solle. Man kann vielleicht den Schluss noch weiter ziehen und behaupten, dass auch die den sittlichen Vergehen geltenden Katzenmusiken ursprünglich nur den Zweck hatten, das Böse, Unreine zu verjagen.

Dagegen mögen andere Verfügungen des Volksgerichtes, wie das Aufhängen von Strohpuppen oder symbolischer Gegenstände beim Hause des Gemassregelten¹²⁹⁾, das Streuen von Häckseln¹³⁰⁾, das Auspeitschen¹³¹⁾, Köpfen und Hängen¹³²⁾ in effigie, die Verbannung ins Giritzenmoos, wie auch der schimpfliche Umzug¹³³⁾ wirkliche Ehrenstrafen aus mittelalterlicher Zeit sein¹³⁴⁾.

Begreiflicherweise stellten sich bei dieser Art Volksjustiz hin und wieder Ausschreitungen ein. Schon oben haben wir darauf hingewiesen, dass auch unschuldige, wenngleich missliebige, Personen das Volksgericht mussten über sich ergehen lassen. Im Kanton Neuenburg nahmen die Bubenstreiche einen solchen Um-

¹²⁸⁾ VOLSKUNDE XII, 18 ff. — ¹²⁹⁾ BAUMBERGER S. 138; KL. ZUGER KAL. 1868, 10 fg. 15; VOLSKUNDE XII, 15; XIII, 65. 68. — ¹³⁰⁾ BAUMBERGER S. 137; SCHW. ID. II, 1680 unten; HÜBLER S. 176; VOLSKUNDE XII, 15; XIII, 66. — ¹³¹⁾ VOLSKUNDE XII, 10. — ¹³²⁾ SCHW. ID. II, 1626; VOLSKUNDE XII, 2. 6. 7. 9. 10; WALLONIA IX, 224. Vgl. auch das Simmenthaler Hornergericht (o. S. 169). — ¹³³⁾ KL. ZUGER KAL. 1868, 15; REVUE des Traditions pop. XIV, 172; XVII, 469; XVIII, 243; VOLSKUNDE XII, 13; WALLONIA X, 93 ff.; S. GRÜNER, Über die älteren Sitten der Egerländer, hrg. v. A. John. Prag 1901, S. 77; namentlich aber GRIMM, Rechtsaltertümer⁴ II, 318 und DIETERICH in: HESSISCHE BLÄTTER I, 87 ff. 109. — ¹³⁴⁾ Auch das alttümliche Dachabdecken (s. DIETERICH in HESS. BLL. I, 101 ff.) scheint ehedem in der Schweiz vorgekommen zu sein. Ich schliesse das aus dem Reim:

*Wenn-der-is aber nüt weid ge,
(Wenn ihr uns aber nichts wollt geben)
So wei-mer-ech Küe und Kalber ne,
(So wollen wir euch Kühe und Kälber nehmen)
Mer wein-ech 's Huus abdecke,
(Wir wollen euch das Haus abdecken)
Mer wein-ech uferwecke.
(Wir wollen euch auferwecken).*

s. ARCHIV I, 189. — Einige andere, nichtschweizerische, Ehren- und Leibesstrafen s. in VOLSKUNDE XII, 9—12 (Fenster einschlagen, Haustür verbarren, Tür und Fenster mit Kot beschmieren, Pflug ziehen, Schamteile schlagen, Haar ausreissen).

fang an, dass im J. 1801 die Regierung sämtliche Knabenschaften aufheben musste.¹³⁵⁾ Überhaupt wird in manchen Fällen der Übermut der Burschen selber es gewesen sein, was zur Auflösung der Knabenschaften geführt hat.

Soviel über die Volksjustiz.

Einfacher liegt alles bei der Kult- und Festbeteiligung. Jedem, der die Knabenschaften etwas näher studiert, fällt es auf, in wie engen Beziehungen dieselben zu den kirchlichen Institutionen standen und teilweise noch stehen. Wie in die Knabenschaft nur sittlich (manchmal sogar nur physisch) Tadellose aufgenommen werden¹³⁶⁾, so schreiben die Statuten gottgefälligen Lebenswandel und regelmässige Beteiligung bei den Gottesdiensten vor¹³⁷⁾. Bei kirchlichen Festen treten die Gesellschaften nicht selten geschlossen — sozusagen offiziell — auf¹³⁸⁾, sie verpflichten sich, für ein ehrenvolles Begräbnis und Seelenmassen der Mitglieder zu sorgen¹³⁹⁾ u. A. m. In diesen kirchlichen Bethätigungen berühren sich die Knabenschaften nahe mit den mittelalterlichen Brüderschaften, wie auch die Meistersinger (die ja nur eine spezielle Form der Brüderschaft darstellen) das Kirchliche stark betonen. Angesichts dieser vielfachen Beziehungen zu den gottesdienstlichen Handlungen fragen wir uns unwillkürlich, ob wohl nicht auch Spuren vorchristlicher Kulte vorhanden seien.

¹³⁵⁾ MUSÉE Neuchâtelois XXVII, 215. Eine wüste Prügelei schildert WALLONIA XI, 239; man erinnere sich ferner an die Exzesse beim „Haberfeldtreiben“ in Oberbayern, s. NEUE ZÜRCHER ZEITUNG 1896, Nr. 212, I. Blatt. —

¹³⁶⁾ ZÜRCHER POST 21. Mai 1899 (nach J. FRANZ 1819); BAUMBERGER S. 143. 112; SPRECHER, Geschichte II, 337 Anm. — ¹³⁷⁾ s. o. unter den Vergehen (S. 163).

In Stans und in Klingnau halten die Gesellschaften vor ihren Lustbarkeiten eine Messe ab. In Bern war es vor dem Umzug des Äussern Standes Gepflogenheit, sich, wie vor einer heiligen Handlung, gegenseitig Alles zu verzeihen (HÜDBER S. 17). Besuch des Gottesdienstes ist vorgeschrieben in Andeer (ANNALAS XII, 10). Vgl. ferner KL. ZUGER KAL. 1868, 14; HELVETIA 1890 S. 66; BIRLINGER, Volkstümliches II, 37. 38 Anm. (Grosselfingen); Ders., Aus Schwaben II, 48 (Stockach); USENER in: HESSISCHE BLÄTTER I, 28 (Mittenwald). Es ist vielleicht auch von Bedeutung, dass in Zug und Rapperswil ein Pfarrer ex officio der Gesellschaft angehörte, und dass der Stanser Grosse Rat einen eigenen Bischof („in partibus infidelium“) hat, den Abt von Engelberg (A. BUSINGER S. 82). — ¹³⁸⁾ BALLETTA S. 225. 229; BÜHLER, Davos IV, 38; ARCHIV II, 123; WALLONIA X, 158. — ¹³⁹⁾ KL. ZUGER KALENDER 1868, 13. 14; SCHW. ID. III, 710 (Vilmergen); BIRLINGER, Volkstümliches II, 38 A. (Grosselfingen); USENER in: HESS. BLL. I, 217 (Siebenbürgen). Vgl. noch die Begräbnisfürsorge bei den römischen Collegien in: PAULY-WISSOWA, Real-Encyclopädie IV (1900) 441.

Ich sehe solche in dem feierlichen Umgehen oder Umtanzen des Brunnens, wie es u. A. von den Knabenschaften in Rapperswil, Klingnau und Zug ausdrücklich bezeugt ist und auch sonst noch in Volksgebräuchen häufig vorkommt¹⁴⁰⁾. Es unterliegt keinem Zweifel, dass wir hier eine alte Kulthandlung vor uns haben; denn die Verehrung des Fruchtbarkeit spendenden Wassers ist bei den Germanen eine uralte¹⁴¹⁾. Des fernern verdient es Beachtung, dass die wichtigsten Geschäfte der Knabenschaften: die Wahlen, Versammlungen, Gerichte, Mädechenzuteilungen u. s. w., auf Kultzeiten fallen wie Ostern, Stephanstag, Neujahr, Dreikönigen, Kirchweih, Fastnacht¹⁴²⁾. Dagegen möchte ich aus den im 16. Jh. nachgewiesenen Orgien und unerhörten Ausschreitungen, wie sie z. B. bei der Lausanner Knabenschaft nachgewiesen sind, weniger auf alte Bacchanalien, als auf eine Degeneration der ältern Bräuche schliessen¹⁴³⁾. So heisst es von den Lausannern: «En 1541 il se voyait à Lausanne une abbaye, c'est-à-dire une société de jeunes gens qui s'assemblaient et faisaient leurs exercices militaires deux fois par an avec toutes sortes d'insolences, c'était un véritable carnaval. Ils courraient tout nus ou masqués par la ville, représentant le dieu Bacchus. Ils chantaient des chansons impudiques, dansaient en rond en pleine rue et à la fin de leurs diversements, ils brûlaient au milieu de la rue le tonneau qu'ils avaient vidé avec une infinité de singeries et d'extravagances. Ils protégaient tout ouvertement les femmes et les filles de mauvaise vie et quand on mettait quelqu'une en prison, ils allaient l'en tirer par force ou bien boire ou se divertir avec elle dans la prison.»¹⁴⁴⁾

¹⁴⁰⁾ L. TOBLER, Kleine Schriften 1897, S. 97; MANNHARDT, Baumkultus S. 241. 246. 350. 374. 377. 489. Tanz um die Linde: HESS. BLL. I, 219 Opferhandlungen b. USENER in HESS. BLL. I, 220. 225. Die Metzgerumzüge an deutschen Frühlingsfesten dürften damit in Zusammenhang stehen, s. ARCHIV I, 127 ff.; KL. ZUGER KAL. 1868, S. 5. — ¹⁴¹⁾ GRIMM, Myth. 4 I, 484 ff.; III, 165 ff. WEINHOLD, Die Verehrung der Quellen in Deutschland, in ABHANDL. der Berliner Akad. 1898. — ¹⁴²⁾ Einige Beispiele: Ostermontag: Mittenwald (HESS. BLL. I, 217), die satirische „Eierpredigt in Rüthi“ (BAUMBERGER S. 131); zweiter Sonntag nach Ostern: Siebenbürgen (HESS. BLL. I, 215); Stephanstag: Andeer (ANNALAS XII, 2); Silvester und Dreikönige: March (ARCHIV I, 280; um Kirchweih: Freiamt (SCHW. ID. IV, 301); Brigels (BALLETTA S. 225); Belgien (WALLONIA XI, 243 fg.). — ¹⁴³⁾ Obschon das Siegel des Unterwaldner Grossen Rats Bacchus auf einer Weintonne darstellte (J. BUSINGER II, 311). — ¹⁴⁴⁾ HELVETIA S. 69; CONSERVATEUR SUISSE (sive ETRENNES HELVÉTIENNES) X (1820) 48; (1857) 233; VULLIEMIN II, 43; für Bern: HIDBER S. 20.

Wie wichtig die Rolle der Knabenschaften bei dem ganzen Verkehr der beiden Geschlechter ist, sowie ihre Beteiligung bei den Hochzeiten, haben wir bereits berührt (S. 97). Wir halten es für überflüssig, an diesem Orte näher auf Einzelheiten einzugehen. Es mag hier nur noch angeführt werden, dass sie an manchen Orten den Tanz (der ja ursprünglich auch zur Kulthandlung gehört) beaufsichtigen¹⁴⁵⁾, sich beim „Klöslerschellen“ beteiligen¹⁴⁶⁾ und überhaupt die ganze Leitung der Vergnügungen übernehmen. Auch in die Hochzeitsbräuche greifen sie, wie wir gesehen haben, ein: sie vermitteln die Verlobung¹⁴⁷⁾, gratulieren dem jungen Paare¹⁴⁸⁾, fordern von ihm die üblichen Abgaben (s. o. S. 97) u. A. m.¹⁴⁹⁾.

Aber noch ein weiteres Moment ist hervorzuheben. In dem Bericht über die Ausschreitungen der Lausanner Gesellschaft ist von militärischen Übungen die Rede. In Zug, Bern, Stans und Rapperswil steht der militärische Charakter, wie wir gesehen, durch die Überlieferung kriegerischer Thätigkeit geradezu im Vordergrund¹⁵⁰⁾; und so vernehmen wir auch aus Graubünden, dass die Knabenschaften sich mit Säbeln oder Schiessgewehr an den Festlichkeiten beteiligen, dass musterungsartige Umzüge überhaupt gerne mit den Festlichkeiten der Knabenschaften verbunden werden¹⁵¹⁾. Es ist dieser kriegerische Charakter also neben dem sakralen und judicialen die dritte Eigentümlichkeit derselben¹⁵²⁾.

Diese drei Elemente dürften uns nun auch einen Fingerzeig geben, wie wir uns die Entstehung und den ursprünglichen Zweck der Knabenschaften zu denken haben.

Es ist das Verdienst J. R. Dieterichs und Hermann Useners, die Knabenschaften zuerst in einen historischen Zusammenhang gerückt zu haben. Während aber Ersterer auf die altgermanische

¹⁴⁵⁾ Vgl. z. B. ARCHIV IV, 197; VII, 147. 156; HESSISCHE BLÄTTER I, 216. 219. Im Taminatal bringt die Knabenschaft den Mädchen Glückwünsche zum Neujahr dar (ARCHIV VII, 148 fg.). — ¹⁴⁶⁾ BAUMBERGER S. 99. — ¹⁴⁷⁾ CONTEUR a. a. O. — ¹⁴⁸⁾ Ebenda; MUSÉE Neuchâtelois XXVII, 210; SCHW. ID. II, 1010; V, 402 (Hauss-Predig). — ¹⁴⁹⁾ Lösen des Strumpfbandes der Braut durch den „Capitaine de Jeunesse“ WALLONIA IX, 224. — ¹⁵⁰⁾ Man erinnere sich auch an die Bezeichnung „Unüberwindlicher Rat“, „Unüberwindliche Gewalt der Junggesellen“. — ¹⁵¹⁾ ARCHIV II, 123. 135. 136. 139; BÜHLER, Davos IV, 38; VULLIEMIN II, 43; SCHW. ID. III, 710; IV, 304. Ebenso in Bern, Klingnau, Rapperswil, Weinfelden. Weiteres bei BIRLINGER, Volks-tümliches II, 38 Anm.; Ders., Aus Schwaben II, 49. — ¹⁵²⁾ Über den politischen Charakter s. o. S. 86 und CONSERVATEUR VIII (1817) 295, (1856 p. 236).

Gerichtsverfassung zurückgeht¹⁵³⁾), weist Usener auf die überraschenden Ähnlichkeiten der Knabenschaften mit den römischen „Collegia iuvenum“ hin, die er ihrerseits wieder mit der „rustica pubes“, der bäuerlichen männlichen Jugend, und ihrer Rolle bei gottesdienstlichen Handlungen in Verbindung bringt¹⁵⁴⁾). Wir dürfen jedoch kaum — und es ist das wohl auch nicht Useners Absicht — die ganze Institution der Knabenschaften ausschliesslich auf den antiken Kultgenossenschaften aufbauen. Es steht ja ausser allem Zweifel, dass für sakrale Handlungen in allererster Linie sittlich unbefleckte Menschen gefordert werden; und dass diese Reinheit vornehmlich bei solchen Individuen vorausgesetzt wird, die sich jungfräulich erhalten haben, also bei Unverehelichten, ist eine uralte, heilige Überlieferung. Ferner ist klar, dass die zum Kulte der Götter Bestimmten auf das strengste überwacht werden müssen, ja dass sie sich gegenseitig überwachen müssen, um nicht durch Verunreinigung die Götter zu erzürnen. Daher die starke Betonung des Moralischen bei den Sittengerichten. Kult und Gericht waren überhaupt von je her enge verbunden, weshalb auch bei den alten Germanen die Opferstätte zugleich Gerichtsstätte war¹⁵⁵⁾). Dazu kommt aber noch ein Anderes. Da es vor allem die Jugend ist, die das heilige Recht der Vaterlandsverteidigung beansprucht, so ist es leicht begreiflich, dass sich in kriegerischen Perioden eines Volkes militärische Jugendverbände gebildet haben, die es sich zur Ehre gereichen liessen, ihr Blut für die Heimat hinzugeben. Aus einer solchen Freischar („Fryhärster“)¹⁵⁶⁾ ist bekanntlich der Berner „Äussere Stand“ hervorgewachsen und in ihnen wurzelt auch die jetzt noch bestehende Zürcher Gesellschaft der „Böcke“.

Wir vermögen also in der Schweiz wohl die Entstehung militärischer Verbände nachzuweisen, nicht aber sakraler. Das ist jedoch, bei dem Mangel an Nachrichten aus vorchristlicher Zeit, kein Beweis, dass es solche nicht gegeben habe. Ich glaube in dem reinigenden Sittengericht und feierlichen Handlungen (wie z. B. das Umwandeln des Brunnens) deutliche Spuren alter Kultgepflogenheiten zu erkennen. Nur Eins ist mir noch fraglich: ob die Kultverbände und Kriegerverbände der Jugend getrennt

¹⁵³⁾ HESSISCHE BLÄTTER I, 87 ff. — ¹⁵⁴⁾ Ebenda I, 225. — ¹⁵⁵⁾ BRUNNER, Rechtsgeschichte I, 144. — ¹⁵⁶⁾ E. v. RODT, Geschichte des bernischen Kriegswesens. 1831, I, 31; C. v. ELGGER, Kriegswesen und Kriegskunst der Eidgenossen. 1873, S. 60.

nebeneinander bestanden haben oder ob Eines aus dem Andern hervorgegangen ist. Es ist zu hoffen, dass durch eine sorgfältige Vergleichung der ältesten Berichte mit unsren Volksbräuchen auch diese Frage noch einer Lösung entgegengebracht werden kann.

Eine Anregung ist durch Useners und Dieterichs Arbeiten, wie auch jetzt durch diese Mitteilungen gemacht worden. Mögen bald Andere folgen! denn noch ist das Material zu spärlich, um sichere Schlüsse auf den Ursprung und Zweck der Knabenschaften ziehen zu können.

Ein schöner Gedanke scheint mir diesen jugendlichen Verbänden zu Grunde zu liegen: der Glauben an die Heiligkeit und die reinigende Kraft der Jugend.

Der Volkstanz im Appenzellerlande.

Von Alfred Tobler in Heiden.

(Schluss.)

VII.

„Pizokato“ oder „Spicke“ (Pizzicato).